

Auszug aus:  
Rechtsgrundlagen

“Technische Regeln  
für Gefahrenstoff”  
- TRGS 521 - Teil 1

Bau-Berufsgenossen-  
schaften  
Regeln für Sicherheits-  
und Gesundheitsschutz  
beim Umgang mit  
künstlichen  
Mineralfasern

Rechtsgrundlagen		TRGS 521
		II - 3.2.5. Ausgabe Oktober 19
Technische Regeln für Gefahrstoffe	Faserstäube	<b>TRGS 521</b>
<b>TRGS 521</b> <b>Faserstäube</b> Stand November 1997 BArbBl. Nr. 10/1996S.88, Nr.11/1997 S. 27		
<b>Inhalt</b> Teil 1 Anorganische Faserstäube Teil 2 Organische Fasern Anlagen		
<b>Teil 1</b> <b>Anorganische Faserstäube</b>		
Dieser Teil enthält Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, wenn krebserzeugende (Kategorie K1 und K2) oder krebserzeugende (Kategorie K3) anorganische Faserstäube entstehen oder freigesetzt werden können.		
Des weiteren enthält dieser Teil allgemeine Grundsätze zur Arbeitshygiene. Diese sind zu beachten, wenn beim Umgang mit eingestufte anorganische Faserstäube oder Fasern mit Durchmessern > 3 Mikrometern entstehen oder freigesetzt werden können.		
<b>Inhalt</b> 1 Anwa...		

Umgang anorganische Faserstäube entstehen oder freigesetzt werden können, die unter Beachtung der TRGS 905 den Kategorien für krebserzeugende oder krebserzeugende Stoffe zugeordnet sind.

(2) Die Nummer 5 "Arbeitshygiene" gilt auch für den Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, wenn nicht eingestufte anorganische Faserstäube oder Fasern mit Durchmessern größer als 3 Mikrometern entstehen oder freigesetzt werden können.

(3) Die TRGS 521 gilt nicht für den Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen. Für den Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) und der dabei erforderlichen Abfallentsorgung ist die TRGS 519 zu beachten.

**2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der TRGS 521 Teil 1

1. sind Faserstäube Stäube, die künstliche oder natürliche anorganische Mineralfasern außer Asbest mit einer Länge größer 5 µm, einem Durchmesser kleiner 3 µm und einem Länge- zu Durchmesser-Verhältnis, das größer als 3 zu 1 ist, enthalten.

sind Künstliche Mineralfasern (KMF) Endlofasern, Mineralwollen, keramische Fasern, Superfeinfasern, Whisker und polykristalline Fasern,

und Produkte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse,

Umgang das Herstellen und Verwenden von Produkten, die Faserstäube enthalten können,

**3.3 Technische Schutzmaßnahmen**

(1) Soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, dürfen Faserstäube nicht freigesetzt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Arbeitsverfahren sowie Geräte und Maschinen entsprechend ausgewählt und beschaffen sind.

(2) Die verwendeten Werkzeuge und Maschinen müssen staubarme Bearbeitung gewährleisten. In Frage kommen z.B.:

- Messer,

- die Verwendung verschlossener Vorratsbehälter an der Spritzmaschine,
- die Minimierung des Druckluft Einsatzes.

(7) Kann das Freiwerden von Faserstäuben nicht verhindert werden, müssen sie an der Austritts- oder Entstehungsstelle erfaßt und gefahrlos beseitigt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(8) Abgesaugte Luft darf in Arbeitsräume oder an Arbeitsplätzen nur dann zurückgeführt werden, wenn sie ausreichend gereinigt ist. Dies ist z.B. gewährleistet, wenn

(10) Abgesaugte Luft muß so geführt werden bzw. Lüftungsmaßnahmen sind so zu gestalten, daß Dritte nicht gefährdet werden. So darf z.B. die Luft nicht in andere

Aus Vorsorgegründen ist die Einstufung der sehr dünnen Faser 1980 in die Gruppe III B der MAK-Liste (Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential) vorgenommen worden.